

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

WATERKOTTE GmbH, Bochum

AGB01052024

I. Geltung der Bedingungen

- Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder der Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des anderen Vertragspartners (also des Käufers, Bestellers etc.) unter Hinweis auf dessen Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen; derartige fremde Geschäftsbedingungen und damit einhergehende Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung wirksam.
- Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und der anderen Seite zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedezulegen.

II. Angebot und Vertragsschluss

- Unsre Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung durch uns.
- Die in Prospekten, Katalogen, Rundschreiben, Anzeigen, Preislisten oder den zum Angebot gehörenden Unterlagen enthaltenen Angaben, Zeichnungen, Abbildungen, technischen Daten, Gewichts-, Maß- und Leistungsbeschreibungen sind unverbindlich, soweit wir diese nicht in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnen. An Plänen, Zeichnungen, Kostenanschlägen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Urheberrecht vor, diese Unterlagen dürfen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Wir wiederum sind verpflichtet, die vom anderen Vertragspartner als vertraulich bezeichnete Pläne nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.
- Änderungen der Lieferung oder Leistung behalten wir uns vor, soweit diese für den Vertragspartner zumutbar sind.
- Mündliche Vereinbarungen vor, bei oder nach Vertragsabschluss, insbesondere nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieser Lieferbedingungen einschließlich dieser Schriftformklausel- sowie Nebenabreden jeder Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von Waterkotte.

III. Preise

- Soweit nicht anders angegeben, halten wir uns an die in unseren Angeboten enthaltenen Preise 30 Tage ab deren Datum gebunden. Maßgebend sind ansonsten die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Preise werden nach den Bedingungen der am Liefertag gültigen Preislisten ermittelt, wenn wir nicht ausdrücklich einen Festpreis zugesagt haben.
- Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert abgerechnet. Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, ab Werk zuzüglich Verpackung, Fracht und Mehrwertsteuer.
- Verpackung, Versandweg und Transportmittel sind mangels besonderer Vereinbarung unserer Wahl überlassen.
- Wird Skonto vereinbart, dann gilt die Berechtigung zum Skontoabzug nur für den Fall, dass der andere Vertragsteil alle zuvor fälligen Forderungen vollumfänglich erfüllt hat.

IV. Liefer- und Leistungszeit

- Liefertermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen gleichermaßen der Schriftform.
- Lieferfristen und -termine gelten nur annähernd, es sei denn, dass wir diese schriftlich und ausdrücklich als verbindlich bezeichnet haben.
- Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten und verstehen sich ab Lieferort. Bei Verkäufen ab Werk gelten die Lieferfristen und -termine auch mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesandt werden kann. Die Lieferfristen verlängern sich um den Zeitraum, um den der Auftraggeber mit seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag oder anderen Abschlüssen uns gegenüber im Verzug ist. Dies gilt auch für vom anderen Vertragsteil etwaig zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben oder einer von ihm ggf. zu entrichtenden Anzahlung oder Vorkassezahlung/Vorauszahlung. Vorstehendes gilt entsprechend für die Liefertermine.
- Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Streik,

Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten - haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

- Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Vertragspartner nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Die Rücktrittserklärung hat unverzüglich nach Eintritt des zum Rücktritt berechtigenden Umstandes schriftlich zu erfolgen. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von unserer Verpflichtung frei, so kann der Vertragspartner hieraus keine Schadensersatzansprüche uns gegenüber herleiten. Auf die genannten Umstände können wir uns nur berufen, wenn wir den anderen Vertragsteil unverzüglich benachrichtigen.
- Soweit wir die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten haben oder uns in Verzug befinden, hat der andere Vertragsteil Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 1/2 % für jede vollendete Woche des Verzugs, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5 % des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüberhinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit unsererseits.
- Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn, die Teillieferung oder Teilleistung ist für unseren Vertragspartner nicht von Interesse.
- Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtungen unsererseits setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen unseres Vertragspartners voraus.
- Kommt unser Vertragspartner in Annahmeverzug, so sind wir berechtigt, Ersatz des uns entstehenden Schadens zu verlangen; mit dem Eintritt des Annahmeverzugs geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf unseren Vertragspartner über.

V. Gefährübergang

- Die Gefahr geht auf unseren Vertragspartner über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Lager verlassen hat. Wird der Versand auf Wunsch unseres Vertragspartners verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.
- Sofern nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung bzw. Erbringung der Leistung EX WORKS – EXW gemäß INCOTERMS 2020.

VI. Gewährleistung

- Wir gewährleisten, dass unsere Produkte frei von Fabrikations- und Materialmängeln sind; die Frist für die Geltendmachung der Mängelansprüche beträgt zwei Jahre ab Lieferung der Produkte.
- Werden unsere Produkte mit Fabrikaten anderer Hersteller kombiniert verbaut oder repariert, die nicht ausdrücklich von WATERKOTTE zugelassen sind, so entfällt jede Gewährleistung.
- Werden unsere Betriebs-, Wartungs- und Installationsanweisungen nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jede Gewährleistung, wenn der andere Vertragsteil eine entsprechende substantiierte Behauptung, dass einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt.
- In diesem Zusammenhang ist insbesondere zu beachten (wobei Einzelheiten in unseren Betriebs-, Wartungs- und Installationsanweisungen geregelt sind): Unsere als Wärmeerzeuger gelieferten Wärmepumpen stellen bestimmte Anforderungen an die Betriebsweise sowie die damit verbundene Anlage. Dies betrifft vornehmlich die Wärmeabnahme und die Wärmequelle. Die Wärmeabnahme, also im Allgemeinen das Heizungssystem und/oder die Warmwasserbereitung, erfordert eine ordnungsgemäße und zutreffende Auslegung hinsichtlich Vor- und Rücklauftemperatur bzw. Massenstrom sowie dessen Betriebsweise und Regelung. Die Wärmequelle und das Wärmequellsystem erfordern die leistungsmäßige Anpassung an die Wärmepumpe bei ausreichender und unterbrechungsfreier Versorgung derselben aus der Wärmequelle und unter Berücksichtigung, insbesondere von Massenstrom und Art der verwendeten Flüssigkeit. Bei Wasser ist Vorsorge hinsichtlich Korrosion, Verunreinigung und unterbrechungsfreier sowie ausreichender Versorgung der Wärmepumpe mit Wasser zu treffen. Die Versorgung ist dabei durch eine Volumenstromüberwachung mit in die

- Sicherheitskette zu integrierendem Abschaltignal zu gewährleisten. Die Inbetriebnahme der Wärmepumpe hat durch einen von uns autorisierten Fachmann und Vertragspartner oder durch uns stattzufinden bei entsprechender Protokolierung dieses Vorgangs und bei Verwendung unseres (vollständig auszufüllenden und abzuzeichnenden) Abnahmeprotokolls. Die vorgeschriebenen Anweisungen betreffend Betrieb, Wartung, Kontrolle und Pflege sind zu befolgen, und zwar insbesondere nach 100 Betriebsstunden nach der ersten Inbetriebnahme sowie im jährlichen Turnus, der spätestens 1 Jahr nach der ersten Inbetriebnahme beginnt.
- b) Eine Gewährleistung für zeitlich übermäßige und unübliche Beanspruchung über eine jährliche Betriebszeit der Wärmepumpe mit Fix Speed Kompressoren von über 2.200 Stunden hinaus ist, soweit der Mangel auf die Überschreitung dieser Betriebszeit zurückzuführen ist, ausgeschlossen.
 - c) Mängel infolge äußerer Einflüsse sind keine Herstellungsmängel und nicht von uns zu vertreten. Es fallen hierunter vornehmlich Überspannung an elektrischen und elektronischen Bauteilen, verursacht z.B. durch Blitzschläge oder sonstige Ereignisse, Verunreinigungen und Korrosion, verursacht durch andere und außerhalb unserer Produkte stehende Systemteile sowie der Betrieb mit Wassermangel.
 - d) Insbesondere bei Wärmepumpen mit brennbaren Kältemitteln der Sicherheitsklassen A2L und A3 sind die Sicherheitsvorgaben und Aufstellbindungen gemäß Planungs- und Installationsanleitung zwingend zu beachten und zu dokumentieren.
 - 4) Mängel sind unserer Kundendienstleitung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang des Liefergegenstandes, schriftlich mitzuteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind uns unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen; auf die Untersuchungs- und Rügepflicht gem. § 377 Handelsgesetzbuch wird hingewiesen. Wird uns nicht unverzüglich Gelegenheit gegeben, uns von dem Mangel zu überzeugen, werden uns insbesondere auf unser Verlangen hin die beanstandete Ware oder Proben davon nicht unverzüglich zur Verfügung gestellt, entfallen alle Mängelansprüche.
 - 5) Im Falle der Mitteilung des anderen Vertragsteils, dass unsere Produkte nicht der Gewährleistung entsprechen, sind wir berechtigt, nach unserer Wahl und auf unsere Kosten zu verlangen, dass:
 - a) das schadhafe Teil bzw. Gerät uns zugeschickt wird zwecks Reparatur oder zum Austausch desselben gegen ein fehlerfreies bei anschließender Rücksendung an den anderen Vertragsteil;
 - b) der andere Vertragsteil das schadhafe Teil bzw. Gerät bereithält und unsererseits ein Service Techniker zum Vertragspartner geschickt wird, um die Reparatur vorzunehmen. Sind die Gewährleistungsarbeiten an einem anderen Ort als dem Wohnort/Sitz des Vertragspartners vorzunehmen oder werden diese Arbeiten auf Verlangen des Vertragspartners an einem von ihm bestimmten Ort vorgenommen, so werden die unter die Gewährleistung fallenden Teile von uns nicht berechnet, während uns Arbeitszeit und Reisekosten, die von uns zu unseren Standardsätzen berechnet werden, vom Vertragspartner zu bezahlen sind. - 6) Schlägt die Nachbesserung nach angemessener Frist fehl, kann unser Vertragspartner nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
 - 7) Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen.
 - 8) Bei Waren, die als deklassiertes Material verkauft worden sind, oder bei gebrauchten Waren und Materialien, gilt der Ausschluss jeglicher Mängelgewährleistung als vereinbart.
 - 9) Gegen uns gerichtete Gewährleistungsansprüche stehen nur unserem unmittelbaren Vertragspartner zu und sind nicht abtretbar.

VII. Eigentumsvorbehalt

- 1) Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die uns aus jedem Rechtsgrund gegen unseren Vertragspartner jetzt oder künftig zustehen, werden uns die folgenden Sicherheiten gewährt, die wir auf Verlangen nach unserer Wahl freigeben werden, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20 % übersteigt.
- 2) Die Ware bleibt unser Eigentum. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Erlischt unser (Mit-) Eigentum durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass unser (Mit-) Eigentum an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht. Unser Vertragspartner verwahrt unser (Mit-)Eigentum unentgeltlich. Ware, an der uns (Mit-) Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.
- 3) Unser Vertragspartner ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftskreislauf zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsbereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt unser Vertragspartner uns bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang ab. Wir ermächtigen unseren Vertragspartner widerrufflich, die an uns abgetretenen Forderungen für seine Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese

Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn unser Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

- 4) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird unser Vertragspartner auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür unser Vertragspartner.
- 5) Bei vertragswidrigem Verhalten unseres Vertragspartners - insbesondere Zahlungsverzug - sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware heraus zu verlangen.

VIII. Zahlung

- 1) Soweit nicht anders vereinbart, sind unsere Rechnungen sofort fällig und ohne Abzug zahlbar. Wir sind berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des anderen Vertragsteils Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen, wobei wir den anderen Vertragsteil über die Art der Verrechnung informieren werden. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
- 2) Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.
- 3) Gerät der andere Vertragsteil in Verzug, so sind wir berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als pauschalen Schadensersatz zu verlangen. Die Zinsen sind dann niedriger anzusetzen, wenn der andere Vertragsteil eine geringere Belastung nachweist; der Nachweis eines höheren Schadens durch uns ist zulässig.
- 4) Wenn uns Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit unseres Vertragspartners in Frage stellen, insbesondere wenn ein von diesem hereingegebener Scheck nicht eingelöst wird oder er seine Zahlungen einstellt, oder wenn uns andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des anderen Vertragsteils in Frage stellen, so sind wir berechtigt, eine etwaig bestehende Restschuld insgesamt fällig zu stellen, auch wenn wir Schecks angenommen haben. Wir sind in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen; dies gilt unbeschadet ansonsten etwaig bereits getroffener Vorauszahlungs- und Vorkasse Vereinbarungen.
- 5) Unser Vertragspartner ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstreitig sind. Zur Zurückbehaltung ist unser Vertragspartner jedoch auch wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt.

IX. Konstruktionsänderungen

- 1) Wir behalten uns das Recht vor, jederzeit Konstruktionsänderungen vorzunehmen, wobei wir jedoch nicht verpflichtet sind, derartige Änderungen auch an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen.

X. Haftung

- 1) Schadensatzansprüche sind uns gegenüber unabhängig von der Art der Pflichtverletzung ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.
- 2) Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir für jede Fahrlässigkeit, dies jedoch nur bis zur Höhe des vorhersehbaren Schadens. Ansprüche auf entgangenen Gewinn, ersparte Aufwendungen, aus Schadensatzansprüchen Dritter sowie auf sonstige mittelbare und Folgeschäden können nicht verlangt werden, es sei denn, ein von uns garantiertes Beschaffenheitsmerkmal bezweckt gerade, den anderen Vertragsteil gegen solche Schäden abzusichern.
- 3) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse gelten nicht, falls und soweit zwingende gesetzliche Regelungen (etwa gem. § 444 BGB, nach dem Produkthaftungsgesetz sowie betreffend Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit) etwaig Anderes regeln bzw. dem entgegenstehen.
- 4) Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für unsere Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 5) Unsere Haftung beschränkt sich auf die in unserem Vertrag bestätigten Leistungen. Planungen und Planungsunterstützung jeglicher Art sind nicht Bestandteil unserer Leistungen der bestätigten Verträge und daher von der Haftung ausgeschlossen.

XI. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

- 1) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und unserem Vertragspartner gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

- 2) Soweit unser Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Bochum ausschließlich Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Wir sind jedoch auch berechtigt, den anderen Vertragsteil an seinem Sitz zu verklagen.
- 3) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

XII. Retourenabwicklung gemäß RMA-Prozess

Waterkotte akzeptiert bis auf jederzeitigen Widerruf und nach ausschließlich eigenem Ermessen Warenrücknahme („Retouren“) durch den Besteller nach Maßgabe der folgenden Kriterien:

- 1) Eine Rückgabe der jeweiligen Ware bei Ersatzteilen ist nur bis maximal drei Monate und für Waren aus Wärmepumpenaufträgen nur bis sechs Monate nach Lieferung möglich.
- 2) Materialien, die speziell von Waterkotte bei externen Dritten für Reparaturen oder bestimmte Projekte bestellt wurden, sind von der Rücknahme ausgeschlossen.
- 3) Ware mit einem Listenpreis von unter EUR 50,- (exkl. Ust.) wird nur bei Verschulden seitens der Waterkotte GmbH zurückgenommen.
- 4) Der Retoure ist ein von Waterkotte GmbH genehmigter RMA-Antrag beizufügen. Sollte dieser nicht beigelegt sein, behalten wir uns das Recht vor, die Ware kostenpflichtig an den Absender zurückzusenden oder kostenpflichtig zu entsorgen.
- 5) Eine Kostentragung für die Rückholung (Transport) von Retouren durch Waterkotte erfolgt nur dann, wenn ein Verschulden seitens der Waterkotte GmbH vorliegt.
- 6) Die retournierte Ware muss originalverpackt, vollständig und unbeschädigt sein bzw. bei Elektronikteilen in verschlossener Originalverpackung. Eine Rücknahme von beschädigter oder bereits installierter Ware ist nicht möglich.

XIII. Höhere Gewalt

Waterkotte und der Besteller sind von der termingerechten Vertragserfüllung ganz oder teilweise befreit, wenn sie daran durch Ereignisse höherer Gewalt gehindert werden. Sofern unvorhersehbare oder unabwendbare Umstände eintreten, die die Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist behindern, verlängert sich diese jedenfalls um die Dauer dieser Umstände. Dazu zählen insbesondere Pandemien, bewaffnete Auseinandersetzungen, behördliche Eingriffe und Verbote, Transport- und Verzollungsverzug, Transportschäden, Energie- und Rohstoffmangel, Arbeitskonflikte (Streiks und Aussperrungen) sowie der Ausfall eines wesentlichen, schwer ersetzbaren Lieferanten. Diese vorgenannten Umstände berechtigen auch dann zur Verlängerung der Lieferfrist, wenn sie bei Waterkotte eintreten.

XIV. Sonstiges

Der Vertriebspartner/Käufer/Händler garantiert, dass er keine von Waterkotte/NIBE gemäß diesem Vertrag gelieferten Produkte, die unter diesen Vertrag fallen, direkt oder indirekt nach Russland oder zur Verwendung in Russland verkauft, exportiert oder reexportierte Produkte, die von Waterkotte/NIBE im Rahmen dieses Vertrages oder in Verbindung mit diesem Vertrag geliefert werden und die die in den Anwendungsbereich von Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates (in ihrer geänderten Fassung) oder einer anderen späteren Verordnung des Rates fallen. Der Vertriebspartner/Käufer/Händler verpflichtet sich außerdem, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass Geschäftspartner oder Kunden daran zu hindern, das Gleiche zu tun. Im Falle einer Verletzung dieser Verpflichtung hat Waterkotte/NIBE das Recht, Schadenersatz für den durch diese Verletzung entstandenen Schaden zu verlangen und das volle Recht, diesen Vertrag auszusetzen und/oder zu kündigen (einschließlich der aufgrund dieses Vertrags erteilten Aufträge).